

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3673**

EntschlieÙung zum Jugendstrafrecht

Auswertung der schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses
zum Antrag der Fraktionen von FDP, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW, Drs. 16/1816 (neu)

Antragstext Drs. 16/1816 (neu):	
Nr. 1	
„Der Landtag wolle beschließen: Das geltende Jugendstrafrecht bietet ausreichende Möglichkeiten, um der Jugendkriminalität in Deutschland zu begegnen.“	
Schleswig-Holsteinischer Richterverband Umdruck 16/2928	Der Kernaussage ist im Wesentlichen zuzustimmen. Populismus und politischer Stimmenfang dürfen nicht dazu führen, das im Grundsatz bewährte, vom Erziehungsgedanken geprägte System des Jugendstrafrechts zu gefährden.
Neue Richtervereinigung Umdruck 16/2872	Die Aussage wird begrüßt. Das Jugendstrafrecht bietet ausreichende Möglichkeiten, in adäquater Weise auf die Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden zu reagieren. Diese Bewertung steht im Einklang mit den kriminologischen Erkenntnissen zur Devianz von jungen Menschen und entspricht allen Erfahrungen von Jugendstaatsanwältinnen und -wälden und Jugendrichterinnen und -richtern.
Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres Umdruck 16/2955	Dieser Aussage wird nicht zugestimmt. => Siehe allgemeine Anmerkungen zum Antrag

BSBD Umdruck 16/2957	Die Aussage ist richtig. Wichtig ist jedoch eine noch schnellere und konsequentere Reaktion auf Straftaten.
Gender-Institut Umdruck 16/2961	Der Aussage wird zugestimmt. Wesentlich ist die Diskussion, die auf die Verminderung der Jugendkriminalität zielt.
Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der CAU Umdruck 16/2962	Das geltende Jugendstrafrecht hat den Vorteil, dass es eine Vielzahl von Reaktionsforen auf Jugendkriminalität bietet, um durch eine individualpräventive Sanktionierung eine Straftatenwiederholung zu vermeiden. Allerdings werden diese Möglichkeiten, insbesondere die ambulanten Sanktionsformen, in der Praxis nicht ausgeschöpft. Auch Alternativen zur Untersuchungshaft werden kaum angeboten, die vorgesehene Haftentscheidungshilfe (§ 72 a JGG) funktioniert nur unzulänglich. Hauptgrund für die Vollzugsdefizite ist die ungelöste Frage, wer die Kosten für dies Maßnahmen zu tragen hat. Kommunen und Kreise auf der einen und das Land auf der anderen Seite müssen über eine budgetierte Kostenerstattung an die Träger der Jugendhilfe beraten.
Gewerkschaft der Polizei Umdruck 16/2965	Das JStVollzG in Schleswig-Holstein ist völlig ausreichend. Es bietet vielseitige Möglichkeiten, um flexibel auf das unterschiedliche Verhalten jugendlicher Straftäter zu reagieren. Für Änderungen wird kein Bedarf gesehen.
Hansestadt Lübeck Umdruck 16/2963	Sofern die bestehenden Bestimmungen auch umgesetzt werden, wird der Aussage zugestimmt.
Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. Umdruck 16/2981	<p>Der Aussage ist uneingeschränkt zuzustimmen. Darüber besteht in Wissenschaftskreisen auch größtmöglicher Konsens. International findet das am Erziehungsgedanken ausgerichtete deutsche Jugendstrafrecht dementsprechend höchste Anerkennung und diente als Vorbild neuerer Strafrechtsnormen in Spanien, Portugal und den osteuropäischen Ländern.</p> <p>Grundsätzlich stellt sich allerdings die Frage, ob die zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten auch effektiv und zeitnah zur Tat zur Anwendung kommen. Das ist aber ein Problem der praktischen Umsetzung und erfordert keine justizielle Neuregelung. Mehr Personal in den Ermittlungs- und Justizbehörden und eine umfassendere Aus- und Weiterbildung der Verfahrensbeteiligten im Hinblick auf die Entwicklungspsychologie des Jugend- und frühen Erwachsenenalters oder Erkenntnisse der Sanktionsforschung könnten hier bereits Abhilfe schaffen.</p>

<p>Deutsches Jugendinstitut – Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätspräventi on Umdruck 16/2991</p>	<p>Die Position wird geteilt, zur Ausrichtung des deutschen JGG am Erziehungsgedanken mit seinen Vielfältigen Möglichkeiten, individuell auf den Täter einzugehen, gibt es keine Erfolg versprechende Alternativ.</p>
<p>Nr. 2</p> <p>„Der schleswig-holsteinische Landtag wendet sich mit allem Nachdruck gegen die derzeit in der Öffentlichkeit diskutierten Maßnahmen zu einer repressiven Veränderung des Jugendstrafrechts.“</p>	
<p>Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres Umdruck 16/2955</p>	<p>Dieser Forderung wird nicht zugestimmt. => Siehe allgemeine Anmerkungen zum Antrag</p>
<p>BSBD Umdruck 16/2957</p>	<p>Der BSBD wendet sich gegen eine repressive Veränderung des Jugendstrafrechts. Sie wäre umfassender als vermutet. Die Möglichkeiten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, sowie des Jugendgerichtsgesetzes sind weitreichend. Eine Änderung des Jugendstrafrechts ist mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und Jugendgerichtsgesetz nicht in Einklang zu bringen, hier wären Gesetzesänderungen erforderlich. Auf die Aussage zu Nr. 1 wird verwiesen.</p>
<p>Gewerkschaft der Polizei Umdruck 16/2965</p>	<p>Das neue JStVollzG bietet zahlreiche Möglichkeiten, junge Straftäter nachhaltig zu einem strukturierten und gewaltfreien Lebenswandel anzuhalten.</p>
<p>Hansestadt Lübeck Umdruck 16/2963</p>	<p>Die Haltung wird begrüßt.</p>
<p>Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. Umdruck 16/2981</p>	<p>Forderungen nach einer repressiveren Ausgestaltung des Jugendstrafrechts ist eine deutliche Absage zu erteilen. Es gibt keinen wissenschaftlichen Beleg für die Annahme, durch vermehrte Repression stärkere Normkonformität erreichen oder zur General- und Spezialprävention beitragen zu können, im Gegenteil. Lediglich eine Steigerung des Entdeckungsrisikos wirkt sich im Bereich leichterer Delikte kriminalitätsreduzierend aus. Insofern sind statt vermehrter Repression verstärkte Bemühungen im Bereich der Kriminalitätsprävention zu fordern.</p>

<p>Deutsches Jugendinstitut – Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätspräventi on Umdruck 16/2991</p>	<p>Repressive Veränderungen des Jugendstrafrechts werden keinen Beitrag zur Reduzierung von Delinquenz im Kindes- und Jugendalter leisten können, und sind auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abzulehnen. Darüber besteht auch ein überaus weiter fachlicher Konsens (s. Resolution gegen die Verschärfung des Jugendstrafrechts: www.dvjj.de).</p>
<p>Hessisches Ministerium für Justiz Umdruck 16/2999</p>	<p>Das Jugendstrafrecht hat sich in seinen wesentlichen Grundzügen in den vergangenen Jahrzehnten durchaus bewährt. Der starke Anstieg der Jugendkriminalität wirft aber auch die berechtigte Frage auf, ob das Jugendstrafrecht nicht durch weitere Möglichkeiten der Sanktionierung ergänzt werden sollte. Dabei sollte nicht vorschnell von einer „repressiven Veränderung des Jugendstrafrechts“ gesprochen werden. Die Einführung weiterer Instrumente bedeutet in erster Linie einen Gewinn an Flexibilität zur Erreichung des Ziels der Legalbewährung. Im Mittelpunkt sollte dabei das Vertrauen in die Praktiker stehen, die von einer Erweiterung des Sanktionenkatalogs Gebrauch machen werden. Die Koordinaten des geltenden Jugendstrafrechts werden durch die aktuell diskutierten Vorschläge für Jugendliche nicht wesentlich verschoben, anders sieht es dagegen bei der grundsätzlichen Frage der Einordnung Heranwachsender aus, bei der es durchaus um einen möglichen Paradigmenwechsel geht.</p>
<p>Nr. 3</p> <p>„Die Errichtung von so genannten Erziehungscamps, die Einführung eines so genannten Warnschussarrests, die Erhöhung der Höchststrafengrenze für Jugendliche von zehn auf fünfzehn Jahre, die ausschließliche Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende (18 bis 21 Jahren) sowie die Herabsetzung der Strafmündigkeit von 14 auf beispielsweise 12 Jahre stellen weder geeignete Maßnahmen dar, um der Gewaltkriminalität bei Jugendlichen zu begegnen, noch um junge Straftäter dahingehend zu erziehen, künftig einen rechtschaffenden und verantwortungsvollen Lebenswandel zu führen. Anders zu bewerten ist der Vollzug in freien Formen, wie er bereits modellhaft z.B. in Baden-Württemberg praktiziert wird.“</p>	
<p>Schleswig-Holsteinischer Richterverband Umdruck 16/2928</p>	<p>Forderungen nach einer Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze, nach härteren Sanktionen sowie einer Erhöhung des Strafrahmens im Bereich der besonders schwerwiegenden Jugendkriminalität, dessen vollständige Ausschöpfung in der Praxis angesichts des Zwecks und der Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs sowie der Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04) gemacht hat, von vornherein fraglich wäre, erscheinen aus erzieherischer Sicht zweifelhaft. Mehr noch als im Erwachsenenstrafrecht gilt der Grundsatz, dass die Verhängung und Verbüßung von Jugendstrafe nur letztes Mittel sein darf.</p> <p>Bei derartigen Forderungen wird auch oft verkannt, dass das Jugendstrafrecht erst dann eingreifen kann, wenn es schon zu Straftaten gekommen ist. Vorrang sollte deshalb die Stärkung des präventiven Bereichs (Maßnahmen im Bereich Familie, Schule und Freizeit) haben. Dafür müssen auch die erforderlichen Mittel, insbesondere in den kommunalen Haushalten, bereitgestellt werden.</p> <p>Auch einer generellen Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende bedarf es nicht. Bei dem</p>

	<p>Reifungsprozess Jugendlicher handelt es sich um einen individuellen Vorgang, der u. a. durch persönliche Erfahrungen und das soziale Umfeld beeinflusst wird. Das geltende Recht trägt dem Rechnung und bietet über § 105 JGG flexible Reaktionsmöglichkeiten für den Einzelfall. Dieses einzelfallbezogene Sanktionensystem ist der generellen Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende vorzuziehen.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, weshalb sich der Antrag gegen die Einführung eines Warnschussarrestes wendet. Die Verhängung eines Jugendarrestes bei der Verurteilung zu einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe oder im Falle der Schuldfeststellung nach § 27 JGG kann durchaus sinnvoll sein und ist in verfassungsrechtlicher Hinsicht unbedenklich. Das BVerfG (2 BvR 930/04) hat die flankierende Anordnung von Jugendarrest in Ansehung von Art. 103 Abs. 2 GG lediglich wegen des Fehlens einer gesetzlichen Grundlage untersagt. Diese könnte aber für zukünftige Fälle geschaffen werden. Es ist zu bedenken, dass zwischen Jugendstrafe, Mindestmaß 6 Monate, und den übrigen Sanktionen eine deutliche Lücke klafft. Die Verhängung eines flankierenden Jugendarrestes kann im Einzelfall sachgerecht sein.</p>
<p>Neue Richtervereinigung Umdruck 16/2872</p>	<p>Der Antrag wendet sich zu Recht gegen die derzeit rechtspolitisch zum Teil geforderte „Verschärfung“ des bestehenden jugendstrafrechtlichen Sanktionsspektrums. Die Forderungen sind nicht neu, kriminologisch sind sie jedoch allesamt abzulehnen, so weist der Arrest nach § 16 JGG etwa nach der verbüßten Jugendstrafe die höchste Rückfallquote aller Sanktionen des Jugendstrafrechts auf und – wie ausländische Erfahrungen mit dem Einstiegsarrest zeigen –, kann dieses Instrument nicht im Sinne einer Verhinderung neuer Straftaten überzeugen.</p> <p>Zu einem Erziehungscamp drängt sich die Frage auf, wie die – ohnehin mit einem geregelten Tagesablauf meist überforderten – Jugendlichen nach dem Drill innerhalb der geschlossenen Gesellschaft des Camps allein ihren Alltag bewältigen sollen. Eine Evaluation fehlt. Der Antrag betont zu Recht, dass hier Modelle wie das Seehaus in Leonberg (Leben in familienähnlichen und alltagsnahen Strukturen) sinnvoller sind.</p> <p>Das sehr populäre Fahrverbot für Jugendliche, auch wenn sie keine Straßenverkehrsdelikte begangen haben, entbehrt jeglichen schlichten Zusammenhangs zur Tat und ist damit erzieherisch nicht konstruktiv und trifft Jugendliche ungleich härter, die ihr Auto für die Fahrt zur Ausbildungsstelle benötigen.</p>
<p>Deutsche Strafverteidiger e.V. Umdruck 16/2956</p>	<p>Weder die Erhöhung der Höchststrafe von 10 auf 15 Jahre noch der sogenannte Warnschussarrest sind geeignet, Sicherheit vor jugendlichen Straftätern zu gewährleisten. Die Höchststrafe von 15 Jahren bei Heranwachsenden (18-21jährige) zeigt keine Senkung der Delikte, somit ist der Forderung nach der Erhöhung der Höchststrafe fraglich, ebenso ziehen jugendliche Straftäter die Konsequenzen nicht in Rechnung was die hohe Rückfallquote von 80% belegt. Die Generalprävention (Abschreckung) ist durch die höchstrichterliche Rechtssprechung untersagt. Das Jugendstrafgesetz ist weitaus besser geeignet als das allgemeine Strafrecht, den notwendigen Opfer- und Rechtsgüterschutz zu gewährleisten.</p> <p>Die Forderungen nach sogenannten Erziehungscamps ist erstens historisch inkorrekt (gleiche Maßnahmen fanden im Nationalsozialismus in Deutschland statt) und zweitens senken sie ebenfalls nicht die Rückfallquote, was amerikanische „Boots-camps“ eindeutig zeigen. Sie verbessern auch nicht den Rechtsgüterschutz.</p>

<p>Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres Umdruck 16/2955</p>	<p>Dieser Forderung wird nicht zugestimmt. => Siehe allgemeine Anmerkungen zum Antrag</p>
<p>BSBD Umdruck 16/2957</p>	<p>Erziehungscamps oder auch sogenannte „Bootcamps“ werden kategorisch abgelehnt. Den Willen eines Menschen zu brechen verstößt gegen unsere Verfassung. Von Sozialisierung kann man dabei nicht sprechen. Auch die Rückfallquoten sprechen nicht für solche Maßnahmen.</p> <p>Warnschussarrest wird in ähnlicher Art bereits praktiziert, in Form von Jugendarrest. Die Einrichtung in Schleswig-Holstein hat sich bewährt. Allerdings ist die Zeit zwischen dem Urteil und dem Antritt des Arrestes oft zu lang.</p> <p>Die Erhöhung der Jugendstrafe von 10 auf 15 Jahre ist keine Problemlösung. Beiläufig sei hier erwähnt, dass die Haftzeit im Jugendvollzug durchschnittlich keine 2 Jahre beträgt. Auch die ausschließliche Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende wäre nur eine Verlagerung des Problems. Weder Gewerkschaften, Hilfsorganisationen, Vereine noch Politiker sollten sich anmaßen, die richterliche Entscheidung über die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht in Frage zu stellen.</p> <p>Eine Herabsetzung der Strafmündigkeit auf 12 Jahre wäre nicht mit dem JGG und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz in Einklang zu bringen. Kinder gehören nicht in den Strafvollzug, selbst bei 14-Jährigen ist kein Unrechtsbewusstsein vorhanden. Außerdem wäre dafür kein Bedarf in Schleswig-Holstein.</p> <p>Zum Vollzug in freien Formen wird die Aussage des Antrags nicht mitgetragen. Strafvollzug ist eine Aufgabe des Staates und darf nicht an Wirtschaftlichkeitsgedanken ausgerichtet und auf freie Träger/Vereine übertragen werden. Die Verabschiedung des Antrages mit der Passage zum „Vollzug in freien Formen“ würde auch das gerade verabschiedete Jugendstrafvollzugsgesetz wieder aushebeln.</p>
<p>Gender-Institut Umdruck 16/2961</p>	<p>Erziehungscamps sind eine Einbahnstraße. Sozialpädagogische Forschung belegt deren Un-Sinn.</p> <p>Die Behauptung, dass derartige Einrichtungen in der Lage seien, das Verhalten problematischer Jugendlichen zu bessern – durch Härte und Beschämung – ist nicht nur fachlich falsch, sondern politisch skandalös.</p>
<p>Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der CAU Umdruck 16/2962</p>	<p>Die Einrichtung von Erziehungscamps widerspricht schon den grundrechtlichen Anforderungen nach Beachtung der Menschenwürde. Hinzu kommen Stigmatisierungseffekte, die die Täter erst recht aus der Gesellschaft ausschließen.</p> <p>Gegen eine Herabsetzung des Strafbarkeitsalters von 14 auf 12 Jahren sprechen nicht nur humanitäre Gründe, sondern auch das Verhältnismäßigkeitsprinzip und Effizienzüberlegungen.</p> <p>Eine Herausnahme der Heranwachsenden aus dem Jugendstrafrecht wäre eine Ohrfeige für die Justizpraxis; die gerade</p>

	<p>bei Kapitaldelikten eingesetzten Gutachter diagnostizieren ja nicht ohne Grund Reifeverzögerungen, die Richter wenden nicht ohne Grund zu 62 % das Jugendstrafrecht an, und der BGH hat nicht ohne Grund entschieden, dass im Zweifelsfall das Jugendstrafrecht als der angemesseneren Reaktion der Vorzug einzuräumen ist.</p> <p>Bei der Forderung nach der Anhebung der Höchststrafe auf 15 Jahre wird kriminalpolitisch aus dem Bauch heraus argumentiert, werden Ängste kriminalpolitisch missbraucht. Die Praxis der Jugendgerichte mit dem Einsatz der Höchststrafe wird nicht reflektiert. Schon die geringe Zahl der Höchststrafenurteile sollte im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Strafanhebung stutzig machen: in 10 Jahren wurden lediglich 74 Personen zu dieser Höchststrafe verurteilt. In den Entscheidungsgründen gab es keinen Hinweis, dass eine höhere als die gesetzlich zulässige Höchststrafe für erforderlich gehalten wird.</p> <p>Empirische Forschungen haben ergeben, dass mit der Verbüßung des Jugendarrestes der Strafvollzug seinen Schrecken verliert. Die Einführung eines Einstiegs- oder Warnschussarrestes hätte also gerade keine abschreckende Wirkung. Außerdem verstößt nach dem BVerfG die gleichzeitige Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung und eines Jugendarrestes gegen das Willkürverbot nach Art. 103 Abs. 2 GG.</p> <p>Zum Jugendstrafvollzug in freien Formen sollten auch in Schleswig-Holstein Modellprojekte gerade für den Übergang aus dem Jugendstrafvollzug in die Freiheit entwickelt werden.</p>
<p>Gewerkschaft der Polizei Umdruck 16/2965</p>	<p>Die Einrichtung von Erziehungscamps oder die Einführung eines Warnschussarrestes ist nicht erforderlich. Diese Instrumente sind bereits heute Realität (z. B. Jugendarrestanstalt Moltsfelde und Heime der Jugendhilfe).</p> <p>Mit einer Erhöhung der Höchststrafengrenze ginge der Realitätsbezug verloren. Höhere Strafen schrecken nicht vor Straftaten ab.</p> <p>Eine Diskussion über die Herabsetzung der Strafmündigkeit auf zwölf Jahre würde lediglich eine Hilflosigkeit des Staates darstellen. In dem Alter von 12 Jahren kann man noch nicht von Jugendlichen sprechen, Kinder gehören nicht hinter Gitter. Die Forderung wäre absurd und ein erzieherisches Armutszeugnis unserer Gesellschaft.</p>
<p>Hansestadt Lübeck Umdruck 16/2963</p>	<p>Keine der genannten Maßnahmen bietet Anlass zu der Annahme, man könne durch sie die Entstehung oder die Verbreitung von Gewalt- oder anderer Kriminalität unter Jugendlichen positiv beeinflussen. Diese Einschätzung deckt sich mit den Erkenntnissen der einschlägigen Forschung.</p> <p>Freiere Formen des Vollzugs, die in anderen Bundesländern erprobt werden, sollten in Schleswig-Holstein Anregung sein, sich ebenfalls mit zusätzlichen Möglichkeiten der intensiven Einwirkung auf junge Straftäter zu beschäftigen.</p>
<p>Prof. Dr. Jens Weidner, Hochschule für Angewandte Wissenschaft Hamburg</p>	<p>Der Warnschussarrest verstärkt bei der Gewalt-Zielgruppe die Ernsthaftigkeit der Bewährungsstrafe und ist zu begrüßen.</p> <p>Für 18-21-jährige Gewalttäter kann Erwachsenenstrafrecht verstärkt Anwendung finden, nicht aber für die Restjugendkriminalität, bei der sich die gegenwärtige Praxis bewährt hat.</p>

Umdruck 16/2980	<p>Erziehungscamps (wie in Hessen) bieten eine sinnvolle pädagogische Ergänzung bei der Behandlung von Intensivtätern, nicht aber militärisch orientierte US-Bootcamps.</p> <p>Die Erhöhung der Höchststrafe im JGG von 10 auf 15 Jahre ist ein marginales Thema, weil sie nur Mordtaten betrifft, die im Jugendbereich kaum vorkommen. Entsprechend kann diese Erhöhung nicht empfohlen werden.</p> <p>Gleiches gilt für die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters, die ebenfalls nicht empfohlen werden kann, da sich die diesbezügliche Sanktionspraxis in Deutschland bewährt hat.</p>
<p>Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. Umdruck 16/2981</p>	<p>Dem Antrag ist in diesem Punkt voll zuzustimmen. Entsprechende Forderungen bedienen in erster Linie das (vermeintlich) gestiegene Strafbedürfnis der Bevölkerung, lassen langfristig jedoch kontraproduktive Effekte erwarten.</p> <p>Der Warnschussarrest wird mit seiner abschreckenden Wirkung begründet. Aber Studien aus den USA konnten für kurzfristige freiheitsentziehende Maßnahmen oder Gefängnisbesuche keine abschreckende Wirkung oder aber in einigen Untersuchungen sogar rückfall erhöhende Effekte nachweisen. Während des kurzen Arrestes stehen weder ausreichende Mittel, noch genügend Zeit zur Verfügung, um bei den Verurteilten nachhaltige Verhaltensänderungen zu bewirken. Die Erfahrung des Einsperrtseins allein bewirkt jedoch, wie Befunde zeigen, keine Einstellungs- und Verhaltensänderung. Dafür steigen die Gefahren eines Rückfalls (durch die Zusammenballung delinquenter Personen auf engem Raum, weiter Kontakte im kriminellen Milieu), außerdem lässt das Scheitern von Gefängnisbesuchsprogrammen darauf schließen, dass die Möglichkeit einer tatsächlichen Haftstrafe durch kurzfristige Einschlusszeiten an Schrecken verliert.</p> <p>Die Forderung nach der Einrichtung von Erziehungscamps entbehrt jeglicher wissenschaftlicher Grundlage. Sofern Einrichtungen gemeint sind, die auf Drill, Disziplin und sportliche Betätigung abzielen, weisen Untersuchungen auf eine insgesamt eher rückfall erhöhende Wirkung hin. Sollten eher behandlerisch, pädagogisch orientierte Einrichtungen gemeint sein, so stellt der offene Jugendstrafvollzug das bereits erfolgreich praktizierte und evaluierte Pendant dazu dar.</p> <p>Die Erhöhung der Höchststrafengrenze für Jugendliche von zehn auf fünfzehn Jahre ist als Mittel der Gewaltprävention völlig ungeeignet, zum einen aufgrund der fehlenden Abschreckungswirkung von Strafverschärfungen und der fehlenden resozialisierenden Wirkung einer Haftstrafe, zum anderen aber auch, da diese Regelung nur für wenige Einzelfälle relevant wäre.</p> <p>Gegen die ausschließliche Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende sprechen kriminologische und psychologische bzw. soziologische Erkenntnisse. Je stärker die gesellschaftliche Stigmatisierung ist, z. B. indem Eintragungen im Führungszeugnis die Chance auf einen Ausbildungsplatz verringern, umso größer die Gefahr einer Rückfälligkeit. Das Jugendstrafrecht bietet diesbezüglich im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht eindeutige Vorteile.</p> <p>Die Herabsetzung der Strafmündigkeit von 14 auf 12 Jahre ist weder mit dem Grundgesetz noch mit dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts vereinbar.</p>

<p>Deutsches Jugendinstitut – Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätspräventi on Umdruck 16/2991</p>	<p>Eine Verschärfung des Jugendstrafrechts wird als kontraproduktiv abgelehnt.</p> <p>Erziehungscamps: Weder kann es aufgrund der Rechtslage in Deutschland Maßnahmen geben, in denen größere Mengen von straffällig gewordenen Jugendlichen in dieser Form eingesperrt werden, noch gibt es dafür eine Veranlassung. Die in Deutschland verbreiteten stationären Angebote sind wie auch immer gearteten Camps vorzuziehen. Erfahrungsberichte aus den USA sowie eine Reihe von Missbrauchs- und Todesfälle ermuntern nicht, die konzeptionell sehr gut entwickelten und bewährten Angebote der Jugendhilfe und der Justiz in Deutschland durch lagerähnliche Maßnahmen auszuhöhlen.</p> <p>Die Einführung eines Warnschussarrestes könnte ein widersprüchliches Signal geben: Einerseits wird dem Jugendlichen bestätigt, dass ihm noch eine Chance gegeben wird und dass er nicht eingesperrt wird, andererseits bedeutet die Arreststrafe einen zeitlich befristeten Freiheitsentzug. Auch aus rechtssystematischen Gründen ist der Vorschlag widersprüchlich, einerseits die Ultima Ratio, das Einsperren, andererseits bescheinigt er, dass das Aussetzen des Freiheitsentzugs im konkreten Fall in Form der Bewährung angemessen ist. Seriöse Studien machen außerdem deutlich, dass der Arrest nach der vollzogenen Jugendstrafe die höchsten Rückfallquoten aufweist.</p> <p>Erhöhung der Höchststrafe: Schon jetzt wird die Höchststrafe von 10 Jahren nur in einer verschwindend geringen Zahl von Fällen ausgeschöpft, bei Mord oder Totschlage, der in der Altersgruppe sehr selten vorkommt. Zahlreiche Studien und allen Erfahrungen in der Praxis zeigen auch, dass die von vielen erhoffte abschreckende Wirkung dieser Maßnahme unrealistisch ist.</p> <p>Der Vorschlag, das Erwachsenenstrafrecht als Regelfall für die Heranwachsenden anzuwenden, ist motiviert durch das Vorurteil, dass das Jugendstrafrecht milder sei. Der Vorteil des Jugendstrafrechts als täterorientiertes und nicht als tatorientiertes Recht liegt darin, dass das Gericht die Möglichkeit hat, bezogen auf den jeweiligen Täter und seine Tat geeignete Sanktionen zu ergreifen (Kern des Erziehungsprinzips). Das mit Schwäche und Milde zu verwechseln, bedeutet den Anspruch auf Erziehung schwieriger Jugendlicher generell aufzugeben.</p> <p>Auch von der Absenkung der Strafmündigkeit können keine positiven Effekte erwartet werden, die bisherige Altersgrenze hat sich bewährt.</p> <p>Modelle, in denen in einer offenen Einrichtung der Jugendhilfe die Jugendstrafe vollzogen wird, halten wir ebenfalls für erfolgversprechend.</p>
<p>Hessisches Ministerium für Justiz Umdruck 16/2999</p>	<p>Es ist Aufgabe und Pflicht des Staates, den Erziehungsauftrag aus Artikel 6 GG bei Versagen des Elternhauses subsidiär wahrzunehmen. Bei der Frage der Erziehungscamps kommt es wesentlich auf die Ausgestaltung an. Als Alternative oder Vorstufe zum Jugendstrafvollzug können sie eine sinnvolle Ergänzung sein, wenn sie sich rechtsstaatlich einwandfreien Erziehungsmitteln bedienen.</p> <p>Die notwendige Bandbreite jugendstrafrechtlicher Sanktionen spricht für die Einführung eines Warnschussarrestes. Die</p>

Vehemenz der Diskussion in diesem Zusammenhang übersteigt die Bedeutung einer entsprechenden Veränderung durch die Einführung. Insbesondere in Fällen der Mittäterschaft kann durch den Warnschussarrest verhindert werden, dass der Verurteilte, dessen Tat mit Jugendstrafe zur Bewährung geahndet wird, subjektiv besser steht als derjenige, bei dem „nur“ Jugendarrest verhängt wird. Die hessische Praxis hat sich im Rahmen einer Befragung lange Zeit vor Beginn der öffentlichen Debatte mit großer Mehrheit positiv über den Warnschussarrest geäußert und darauf hingewiesen, dass eine Bewährungsstrafe oftmals als „nicht eindringlich und fühlbar genug“ verstanden werde. Die hohe Rückfallquote nach Jugendarrest ist kein durchschlagendes Argument gegen einen Warnschussarrest, da diese naturgemäß damit zusammenhängt, dass die Gruppe der Arrestanten eine problematische, in der Regel mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getretene und damit rückfallgefährdete Klientel ist. Sie sollte vielmehr den Ehrgeiz wecken, auch den Arrest erzieherisch wirksam auszugestalten.

Die derzeitige Anwendung des § 105 JGG für **Heranwachsende** überzeugt als folgenden Gründen nicht: Es gibt große regionale Unterschiede in der Anwendung; die Anwendung des Jugendstrafrechts hängt von der Schwere des Deliktes ab, grade bei schwereren Delikten wird das mildere Jugendstrafrecht angewandt; der Erziehungsgedanke passt auf Heranwachsende nicht mehr; die Gewaltdelinquenz ist bei Heranwachsenden besonders stark gestiegen, der Staat sollte im Interesse der Akzeptanz in den Rechtsstaat und im Interesse der Sicherheit klare Maßnahmen entgegensetzen; bei Volljährigen sollte der Gesichtspunkt der Sühne, des Schuldausgleichs und der Spezial- sowie Generalprävention gelten; die Rechtsordnung erkennt den Volljährigen auch in anderen Rechtsgebieten, obgleich diese schwerer zu durchschauen sind, alle Rechte und Pflichten zu.

Das Regel-Ausnahmeverhältnis in § 105 JGG sollte in Abs. 1 zunächst den Grundsatz der Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende und in Abs. 2 die Ausnahme der Anwendung des Jugendstrafrechts vorsehen, wenn eine erhebliche Verzögerung der geistigen und sittlichen Reife vorliegt.

Ein Blick ins europäische Ausland zeigt, dass Länder mit hoher rechtsstaatlicher Tradition zum Teile eine **Strafmündigkeit** festgelegt haben, die deutlich unter der in Deutschland geltenden Grenze liegt. Sie setzten dabei oft auf ein Kombination aus Jugendhilfe und Jugendstrafrecht. Es spricht viel dafür, die in Deutschland bestehende Trennung aufrechtzuerhalten. Daraus folgt auch der Vorschlag, es bei der Grenze von 14 Jahren zu belassen. Strafrechtliche Instrumente sind für Kinder in der Regel untauglich. Wichtig ist dann aber, für die wenigen Fälle kindlicher Intensivtäter Möglichkeiten der Intervention, wie geschlossene Unterbringungsmöglichkeiten, vorzusehen.

Eine Anhebung der **Höchststrafe** hat keine große praktische Bedeutung, weil die Höchststrafe ohnehin nur in sehr wenigen Fällen in Betracht kommt. Eine Anhebung leistet einen Beitrag dazu, dass in Fällen schwerster Kriminalität ein Schuldausgleich stattfinden kann, im Übrigen kann so bei Heranwachsenden ein stärkeres Auseinanderklaffen von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht verhindert werden.

Der Vollzug in freien Formen kann eine sinnvolle Ergänzung des Jugendstrafvollzugs sein. Projekte in verschiedenen Bundesländern sind erfolgversprechend. Unabhängig davon können sie den geschlossenen Jugendvollzug nicht ersetzen.

<p>Deutscher Anwalt Verein Umdruck 16/3025</p>	<p>Die Verlängerung der Jugendstrafe wird keine Abschreckungswirkung haben, da Jugendkriminalität überwiegend spontan begangen wird und nach empirischen Untersuchungen weder unter spezial- noch unter generalpräventiven Gesichtspunkten eine Reduzierung von Jugendkriminalität zu erwarten ist.</p> <p>Heranwachsendenstrafrecht: Ernsthaft kann niemand die Abschaffung der strafrechtlichen Andersbehandlung jugendlicher und erwachsener Straftäter verlangen. Entsprechende Forderungen haben keinen wissenschaftlichen Hintergrund. Das Jugendstrafrecht ist nicht milder, sondern es hat das bessere und flexiblere Sanktioneninstrumentarium. Wenn es nicht um Stimmungsmache, sondern um Problemlösungen geht, dann stellt sich nicht die Frage nach einer Senkung des Alters der Verantwortungsreife, sondern nach der Ausweitung der Möglichkeiten der familiären Erziehungshilfe. Kriminologische Untersuchungen haben ergeben, dass junge Erwachsene heute viel später unabhängig von ihren Eltern werden, so dass die Persönlichkeitsentwicklung noch bei 25-Jährigen nicht abgeschlossen ist. Diesem gesellschaftlichen Phänomen folgend wäre eher zu diskutieren, ob die Altersgrenze nicht abgeschafft, sondern auf 25 Jahre erhöht werden sollte.</p> <p>Erziehungscamp ist nicht gleich Erziehungscamp. Eine mit militärischem Drill verbundene Internierung verletzt nicht nur die Würde des Menschen, sondern ist auch nutzlos, die Rückfallquoten in den USA beweisen das. Die wenigen Einrichtungen, die die Jugendlichen so betreuen, dass sie wieder etwas Nützliches mit ihrer Freizeit anzufangen wissen, die ihnen berufliche Perspektiven aufzeigen und schulische Fortbildung anbieten, also die Ursachen der Kriminalität bekämpfen, müssen mit besseren Mitteln ausgestattet werden, und ihre Zahl muss ausgeweitet werden.</p> <p>Warnschussarrest: Nach gesicherten Erkenntnissen empirischer Sozialforschung im In- und Ausland sind helfende und die soziale Integration fördernde Reaktionen erfolgreicher als freiheitsentziehende wie die Jugendstrafe oder der Jugendarrest.</p>
<p>Nr. 4</p> <p>„Der Ausbau von ambulanten Familienhilfen, der Schulsozialarbeit sowie die Förderung der Integration von Immigranten sind geeignetere Maßnahmen zur Vorbeugung vor Jugendgewaltkriminalität.“</p>	
<p>Neue Richtervereinigung Umdruck 16/2872</p>	<p>Sowohl für die Entwicklung straffälliger Jugendlicher hin zu einem straffreien Leben als auch mittelbar im Sinne einer dadurch wirksamen Generalprävention sind die im Antrag genannten außerstrafrechtlichen Maßnahmen sinnvoller als eine Verschärfung der Gesetze. Darüber hinaus ist eine wirksame Kooperation aller Institutionen notwendig, die sich mit devianten Jugendlichen und insbesondere mit Mehrfach- und Intensivtätern befassen.</p>
<p>Deutsche Strafverteidiger e. V. Umdruck 16/2956</p>	<p>Die Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund ist besonders wichtig. Eine Abschiebung straffälliger Jugendlicher mit Migrationshintergrund ist keine Bewältigung des Problems, denn die Jugendlichen sind in dieser Gesellschaft straffällig geworden und nicht im Ausland. Zudem kommt es häufiger auch zu schwereren Urteilen bei diesen Jugendlichen.</p>

<p>Deutsche Strafverteidiger e.V Umdruck 16/2956</p>	<p>Mit der Abschiebung straffälliger jugendlicher Ausländer ist bereits vor Jahren ein gefährlicher Weg beschritten worden. In Deutschland aufgewachsene und hier straffällig gewordener Ausländer sind ein Problem dieser Gesellschaft, das nicht abgeschoben werden kann. Der hohe Anteil ausländischer jugendlicher Straftäter ist auch ein Ergebnis gescheiterter Integration. Ausländische Jugendliche werden schärfer kontrolliert, schneller verhaftet und deutlich öfter sowie zu höheren Freiheitsstrafen verurteilt als deutsche Jugendliche.</p>
<p>Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres Umdruck 16/2955</p>	<p>Diesen Grundgedanken wird zum Teil zugestimmt. => Siehe allgemeine Anmerkungen zum Antrag</p>
<p>BSBD Umdruck 16/2957</p>	<p>Die genannten Maßnahmen sind sicher die geeigneteren, aber bei Weitem nicht ausreichend. Es gibt eine Reihe von Verbesserungsmöglichkeiten, um etwas gegen das regelmäßig sozial schwache Umfeld der Inhaftierten zu tun.</p>
<p>Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der CAU Umdruck 16/2962</p>	<p>Prävention ist erfolgreicher, kostengünstiger und auch humaner als Repression. Sie muss frühzeitig ansetzen im Rahmen der ambulanten Familienhilfe und kann nur in Kooperation gelingen.</p>
<p>Gewerkschaft der Polizei Umdruck 16/2965</p>	<p>Es gibt auch keinen Sinn, auf zunehmende Straftaten von Jugendlichen durch längere Haftzeiten zu reagieren, man sollte verstärkt vorbeugend tätig werden, vor allem in Familie, Schule und Berufsausbildung. Integrationsprobleme und mangelnde Sprachkompetenz bei ausländischen Jugendlichen verstärken die Problemfelder. Hier besteht erheblicher Handlungsbedarf, ebenso hinsichtlich einer vernünftig zu koordinierenden Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen und Organisationen.</p>
<p>Hansestadt Lübeck Umdruck 16/2963</p>	<p>Die Aufzählung der auszubauenden Hilfe ist nicht vollständig. Auszubauen sind alle präventiven Angebote, die die Erziehungsfähigkeit der Eltern stärken und die Familien spätestens ab dem Kindergartenalter gesellschaftlich einbinden. Im sekundär- und tertiärpräventiven Bereich wären ausreichend Angebote der Arbeitsverwaltung notwendig, um den sich möglicherweise entwickelnden Straftäterkarrieren eine wirkliche Alternative entgegensetzen zu können.</p>

<p>Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. Umdruck 16/2981</p>	<p>Die Forderung wird unterstützt. Hier sollte aber auch der dringend zu fordernde Ausbau der Ganztagschulen nicht unerwähnt bleiben, ein konsequentes Vorgehen gegen Schuleschwänzer, langfristige Sprach- und Leseförderung sowie alternative Schul-, Ausbildungs- und Arbeitsformen für Jugendliche, die im jetzigen System scheitern, sind weitere wichtige Bausteine zur Prävention von Jugendkriminalität.</p>
<p>Deutsches Jugendinstitut – Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention Umdruck 16/2991</p>	<p>Die genannten Institutionen erfüllen wichtige sozialstaatliche Aufgaben, die sicher auch einen Beitrag zur Gewaltprävention leisten können. Sie verfolgen aber zunächst einen anderen wohlbegründeten Hauptzweck, deshalb sollten sie – auch wenn sie durchaus gewaltpräventive Nebeneffekte haben - nicht als Maßnahmen der Gewaltprävention bezeichnet werden.</p>
<p>Hessisches Ministerium für Justiz Umdruck 16/2999</p>	<p>Die in den Nummern 4 und 5 aufgeführten Maßnahmen sind neben dem Jugendstrafrecht geeignet, Jugendkriminalität zu senken, sie sprechen aber nicht gegen Veränderungen des Jugendstrafrechts. Vielmehr müssen sich alle Maßnahmen gegenseitig ergänzen. Prävention muss der erste Ansatz sein, die Bekämpfung der Jugendkriminalität ist umso wirkungsvoller, je differenzierte der Maßnahmenkatalog des Jugendstrafrechts ist.</p>
<p>Nr. 5</p> <p>„Eine angemessene Ausstattung der Justiz und der Polizei verringert die Dauer von Strafverfahren. Im Bereich des Jugendstrafvollzuges, der Bewährungshilfe sowie bei den freien Trägern muss ausreichend Personal vorhanden bzw. eine entsprechende Förderung sichergestellt sein, um die Erziehung von jugendlichen Straftätern für einen künftig rechtschaffenden und verantwortungsvollen Lebenswandel sicher zu stellen.“</p>	
<p>Schleswig-Holsteinischer Richterverband Umdruck 16/2928</p>	<p>Das Jugendgerichtsverfahren (Verurteilung und Vollziehung) muss im Hinblick auf seine Effektivität zügig betrieben werden, damit der unter erzieherischen Gesichtspunkten bedeutsame Zusammenhang zwischen Tat und Rechtsfolge für den Täter erkennbar bleibt. Das setzt voraus, dass Justiz und Jugendgerichtshilfe über ausreichend Personal verfügen, um die verhängten jugendgerichtlichen Maßnahmen zeitnah umsetzen zu können. Da gibt es in der Praxis noch einige Defizite.</p>
<p>Norderhelp e. V. Umdruck 16/2954</p>	<p>Die Punkte 4 und 5 werden besonders unterstützt. Eine qualitativ und quantitativ ausreichende Finanz- und Personalausstattung aller beteiligten Institutionen und Behörden bietet den besten Schutz vor weiteren Straftaten. Insbesondere sollten vorhandene Hemmnisse abgebaut werden, die den Übergang in die Gesellschaft verhindern. Die Anrechnung des angesparten Überbrückungsgeldes auf die ALG-II-Leistungen im ersten Monat nach der Entlassung sorgen für einen Bruch (da die Entlassenen kein Geld und auch keine Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahme angeboten bekommen) in der Betreuung der entlassenen Straftäter, der einen Rückfall in alte Verhaltensmuster beschleunigt.</p>

<p>Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres Umdruck 16/2955</p>	<p>Diese Zielsetzung wird ausdrücklich unterstützt. => Siehe allgemeine Anmerkungen zum Antrag</p>
<p>BSBD Umdruck 16/2957</p>	<p>Ergänzend ist festzustellen, dass in den Bereichen Jugendstrafvollzug, Erwachsenenstrafvollzug, Polizei und Bewährungshilfe insbesondere die psychische Belastung der Mitarbeiter ausgesprochen hoch ist. Die zum Teil immer noch schlechte Lobby und die Motivation der Mitarbeiter sollte dringend verbessert werden.</p>
<p>Gender-Institut Umdruck 16/2961</p>	<p>Die angemessene Ausstattung der Justiz und der Polizei verringert nicht nur die Dauer des Strafverfahrens, sondern bietet vor allem mehr Raum für die Qualifizierung des Personals und damit für eine bessere Kooperation der Polizei mit den Institutionen der Jugendhilfe bzw. der Schule. Zentral ist neben einem veränderten Jugendstrafvollzug und einer ausreichenden Ausstattung der Bewährungshilfe, Hilfe zur Lebens- und Berufswegplanung.</p>
<p>Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der CAU Umdruck 16/2962</p>	<p>Die geforderte angemessene Ausstattung der staatlichen Institutionen muss einhergehen mit dem permanenten Bemühen, sich und die Verfahrensabläufe noch besser zu organisieren. Hier gibt es gute Ansätze in Schleswig-Holstein (vorrangiges Jugendverfahren, Fallkonferenzen).</p>
<p>Gewerkschaft der Polizei Umdruck 16/2965</p>	<p>Wichtiger als Warnschussarrest und Erziehungscamps ist die konsequente Ausnutzung der Möglichkeiten des bestehenden Jugendstrafrechts, was aber wiederum nur durch ein intaktes Netzwerk der beteiligten Stellen sowie einen ausreichenden und qualifizierten Personalkörper umzusetzen ist. Leider hemmt die Haushaltslage oftmals bereits im Ansatz diese Forderungen, auch hier sind die politisch Verantwortlichen in der Pflicht.</p>
<p>Hansestadt Lübeck Umdruck 16/2963</p>	<p>Grundsätzlich wird zugestimmt, allerdings sollten alle mit der Jugendstrafrechtspflege betrauten Dienste, also auch die Jugendgerichtshilfe, entsprechend ausgestattet werden, um das genannte Ziel erreichen zu können. Neben der angemessenen Ausstattung ist auch das gemeinsame Vorgehen aller Beteiligten von großer Bedeutung. Unabdingbar ist auch der überregionale Austausch innerhalb der Professionen über die Grenzen der Professionen hinweg.</p>
<p>Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. Umdruck 16/2981</p>	<p>Der Forderung wird zugestimmt. Wichtiger noch als eine angemessene Behandlung im Vollzug ist aber ein gleitender Übergang, eine langfristige Entlassungsvorbereitung und Nachsorge, aus dem Vollzug in die Freiheit. Unklare Zuständigkeiten und wechselnde Träger und Ansprechpartner sowie große Einzugsgebiete der Jugendanstalten erschweren diese Arbeit jedoch beträchtlich.</p>

<p>Deutsches Jugendinstitut – Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätspräventi on Umdruck 16/2991</p>	<p>Die Zahl der am Jugendgerichtsverfahren Beteiligten muss erhöht werden, insbesondere bei der Jugendgerichtshilfe.</p>
<p>Hessisches Ministerium für Justiz Umdruck 16/2999</p>	<p>Eine angemessene Personalausstattung unterstützt die Bekämpfung der Jugendkriminalität. Im Hinblick auf die Gerichte ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der Einsatz der Jugendrichter in erster Linie von der Geschäftsverteilung abhängt. Die verantwortlichen Stellen müssen über einen breit gefächerten Instrumentenkasten verfügen. Personalforderungen können daher die zu Nr. 2 und Nr. 3 aufgeführten notwendigen Reformen nicht ersetzen.</p>
Allgemeine Anmerkungen zum Antrag	
<p>Norderhelf e. V. Umdruck 16/2954</p>	<p>Die Intention des Antrags wird begrüßt. Die politische Diskussion in den letzten Wahlkämpfen ist an der Realität im Justizvollzug, insbesondere im Jugendbereich, deutlich vorbeigegangen. Täterarbeit bedeutet Schutz für potentielle Opfer, dagegen bedeutet die Erhöhung repressiver Maßnahmen eine Erhöhung der Rückfallgeschwindigkeit.</p>
<p>Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres Umdruck 16/2955</p>	<p>Es ist für die Öffentlichkeit immer weniger nachvollziehbar, dass junge erwachsene Gewalttäter alle Rechte von Erwachsenen genießen, aber überwiegend nach Jugendstrafrecht abgeurteilt werden. Vor allem um auf Gewalt- und Intensivtäter wirksam und konsequent reagieren und Opfer besser schützen zu können, sind Änderungen des Jugendstrafrechts, entsprechend der Forderungen des Bundesrates aus den Jahren 2003, 2004 und 2006 (BT Drs. 16/1027 und BR Drs. 77/08) erforderlich.</p> <p>In Hamburg wurden vielfältige Vorschläge zur Prävention, Intervention und Repression erarbeitet. Auf die dem Umdruck 16/2955 angehängte Presseerklärung nach Abschluss der Fachkonferenz „Handeln gegen Jugendgewalt“ im Januar 2007 und das im November 2007 der Öffentlichkeit vorgestellte 9-Säulen-Konzept gegen Jugendgewalt (Bürgerschaftsdrucksache 18/7296) wird verwiesen.</p>
<p>Gender-Institut Umdruck 16/2961</p>	<p>Die immer radikaler vorgetragene Forderung nach Disziplinierung und Ausgrenzung unterprivilegierter Kinder und Jugendlicher fällt auf die Gesellschaft selbst zurück. Die geforderte repressive Veränderung des Jugendstrafrechts deckt nicht nur pauschale Urteile über die vermeintlich unabänderlichen Defizite von Kindern aus sozial unterprivilegierten Familien auf. Es wird auch die These deutlich, dass unterprivilegierte Eltern ihre Kinder latent so vernachlässigen, dass hier nur noch Härte dienlich ist. Damit zeichnet sich in der Gesellschaft ein Trendwechsel mit der Gefahr der Verrohung der Gesellschaft ab. Anstelle der Schaffung sozialer Rahmenbedingungen rückt der Ruf nach repressiven Strafmaßnahmen in den Vordergrund.</p> <p>Statt die Verschärfung des Jugendstrafrechts zu fordern, ist familienbezogene Strukturförderung sinnvoll, und es sind</p>

	<p>entsprechende Beratungs- und Bildungsangebote für Eltern zu entwickeln.</p> <p>Zu überdenken ist auch, ob nicht in Schleswig-Holstein, z. B. in Kiel, ein Konzept erprobt werden könnte, dass sich an Jungen wendet, die Opfer von Gewalt geworden sind.</p> <p>(Verweis auch auf die „Bielefelder Erklärung“ der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaften, Sektion Sozialpädagogik vom Frühjahr 2008)</p>
<p>Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der CAU Umdruck 16/2962</p>	<p>Dem Antrag ist sowohl in seiner Gesamttendenz als auch in seinen einzelnen Positionen uneingeschränkt zuzustimmen.</p>
<p>Gewerkschaft der Polizei Umdruck 16/2965</p>	<p>Das Bekenntnis der Antragsteller zu dem in Schleswig-Holstein geltenden Jugendstrafrecht wird begrüßt.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege Umdruck 16/2966</p>	<p>Dem Antrag ist in allen Punkten zuzustimmen. Ein entsprechender Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtages würde begrüßt.</p> <p>Zur inhaltlichen Diskussion wird auf die Stellungnahme der Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention, Umdruck 16/2962, die Stellungnahme von Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Konstanz, zur aktuellen Diskussion über eine Verschärfung des Jugendstrafrechts (www.uni-konstanz.de/rtf/heinz), die aktuellen Thesen zur Jugendkriminalität des Bundesverbandes DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (s. Anhang zu Umdruck 16/2966) und die Fachtagung des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für soziale Strafrechtspflege vom 31. Oktober 2008 verwiesen.</p>
<p>Schleswig-Holsteinische Strafverteidigervereinigung Umdruck 16/2967</p>	<p>Es wird sich gegen jede Verschärfung des Jugendstrafrechts ausgesprochen. Es wird angeregt, den Antrag entsprechend der gemeinsamen Erklärung „Hände weg vom Jugendstrafrecht“ (s. Anlage zu Umdruck 16/2967) zu ergänzen.</p>
<p>Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration Umdruck 16/2972</p>	<p>Niedersachsen hat den auf Bundesebene durch den Freistaat Bayern im Februar 2008 in den Bundesrat eingebrachten und verabschiedeten Entschließungsantrag zur Bekämpfung der Jugendkriminalität (BR-Drucksache 77/08) voll inhaltlich unterstützt. Inhaltlich sollen folgende Änderungen zu einer Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz beitragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Anwendung des allg. Strafrechts auf Heranwachsende - Anhebung des Höchstmaßes der Jugendstrafe bei Heranwachsenden von 10 auf 15 Jahre

	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung des sogenannten Warnschussarrestes - Fahrverbot als eine vollwertige Hauptstrafe des Jugendstrafrechts <p>Dem vorliegenden Entschließungsantrag kann daher aus niedersächsischer Sicht nicht zugestimmt werden.</p>
<p>Prof. Dr. Jens Weidner, Hochschule für Angewandte Wissenschaft Hamburg Umdruck 16/2980</p>	<p>Anti-Aggressivitäts-Trainings/Anti-Gewalt-Trainings, auch unter richterlichem Zwang, bilden eine sinnvolle Ergänzung. Voraussetzung für den Erfolg aller Maßnahmen im Rahmen der Jugendkriminalrechtspflege ist die zeitlich tatnahe Verurteilung.</p> <p>Die Abschiebung von Intensivtätern erscheint im Einzelfall sinnvoll.</p>
<p>Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. Umdruck 16/2981</p>	<p>Die Forderungen in dem Antrag werden durch wissenschaftliche Erkenntnisse aus dem Bereich der Kriminologie und der Psychologie sowie eigener Forschungsbefunde unterstützt.</p>
<p>Hessisches Ministerium für Inneres und Sport Umdruck 16/2982</p>	<p>Es wird auf das „Rahmenkonzept der Hessischen Landesregierung – Jugendgewaltkriminalität und Gewalt bekämpfen“ verwiesen, dass am 3. März 2008 vom Kabinett beschlossen wurde (Anhang zu Umdruck 16/2982).</p>
<p>Deutsches Jugendinstitut – Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätspräventi on Umdruck 16/2991</p>	<p>Die vorgeschlagene Entschließung insgesamt wird voll und ganz unterstützt.</p>
<p>Hessisches Ministerium für Justiz Umdruck 16/2999</p>	<p>Bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität kann das Jugendstrafrecht nur ein Baustein in einem umfassenden Gesamtkonzept sein. Prävention, Bildungs- und Sozialpolitik auf der einen und Repression auf der anderen Seite dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.</p>
<p>Prof. Dr. Bernd Maelicke Umdruck 16/3016</p>	<p>Der Entschließung kann in allen Punkten zugestimmt werden. Verwiesen wird insbesondere auf die entsprechende Stellungnahme von Prof. Heinz (www.dvjj.de), die auf einheitliche Zustimmung von Wissenschaft und Praxis in Deutschland gestoßen ist.</p> <p>Für den Jugendstrafvollzug in freien Formen liegt für das Land Schleswig-Holstein bereits ein Projektvorschlag des Kinder- und Jugendhilfeverbundes gGmbH, Kiel, vor, dass auf einer Fachtagung im September 2007 in Lübeck vorgestellt wurde.</p>

	<p>Eine Realisierung im Verbund norddeutscher Länder wird empfohlen.</p> <p>In der Reaktion der Justiz und Jugendhilfe sollte ein Schwerpunkt bei den jugendlichen Intensivtätern gesetzt werden. Hier geht es vorrangig um die Entwicklung von tragfähigen und effizienten Verbundsystemen, die in Schleswig-Holstein erkennbar verbesserungsbedürftig sind. Die Regelungen des JStrafVollzG reichen nicht aus, es fehlt an Konzepten der Übergangsmagements und der Integrationsplanung und an entsprechenden Praxisprojekten.</p> <p>Insofern wird auf frühere Stellungnahmen verwiesen sowie auf das Konzept „Integrierte Resozialisierung“, dass in Schleswig-Holstein schrittweise realisiert werden sollte (Anlage zu Umdruck 16/3016).</p>
Deutscher Anwalt Verein Umdruck 16/3025	<p>Der Antrag wird begrüßt. Es wird sich für die Beibehaltung des geltenden Jugendstrafrechts ausgesprochen. Vorstellungen, durch Verschärfungen lasse sich Jugendkriminalität besser begegnen, werden durch die empirische Sozialforschung nicht belegt. Es gibt keinen Anlass, Verschärfungen vorzunehmen oder auf eine frühere Anwendung des Erwachsenenstrafrechts bei Heranwachsenden hinzuwirken. Derartige Maßnahmen tragen mehr zur Entstehung, Stabilisierung und Verlängerung krimineller Karrieren als zu ihrer Vermeidung bei. Sie erhöhen die gesellschaftlichen Kosten nicht nur, weil später Strafvollzug teurer als vorherige präventive Arbeit ist, sondern vor allem auch, weil sie mehr statt weniger neue Kriminalitätsoffer zur Folge haben.</p> <p>Kriminalität wird durch härtere Sanktionen nicht reduziert, sondern allenfalls gefördert. Lebenslagen und Schicksale sind positiv beeinflussbar, aber nicht mit Mitteln des Strafrechts. Strafrecht kann weder Ersatz noch darf es Lückenbüsser für Kinder- und Jugendhilfe, für Sozial- und Integrationspolitik sein. Jugendstrafrecht ist Ultima Ratio.</p>